

83. Zur Anwendung des § 1353 BGB. Kann mit der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens auch ein Unterhaltsanspruch (§ 1360 BGB.) verfolgt werden?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 15. Dezember 1919 i. S. Ehem. W. (Bekl.) m. Ehesr. W. (R.). VI 336/19.

- I. Landgericht Leipzig.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hat auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft geklagt und begehrt, daß ihr der Beklagte ein monatliches Taschengeld von 25 M gewähre, daß er ihr ihren häuslichen Wirkungskreis ordnungsmäßig überlasse, insbesondere es unterlasse, die zur Führung des Hauswesens benötigten Waren und Gegenstände zu verschließen, und daß er ihr eine Hilfe zur Verrichtung der größeren Arbeiten, wie Waschen und Scheuern, bestelle. Der Beklagte hat unter Berufung auf § 1568 BGB. Widerklage auf Scheidung der Ehe erhoben. Die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten bestand und besteht fort. Der erste Richter hat die Klage abgewiesen und der Widerklage willfährt. Das Berufungsgericht hat diese abgewiesen und nach dem Antrage der Klage erkannt. Die Revision des Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

„Gegen das Urteil zur Klage wendet die Revision ein, die Ausgestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft im einzelnen könne nicht zum Gegenstand besonderer Ansprüche gemacht werden. Nach § 1354 BGB. stehe dem Manne die alleinige Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Wenn die Klägerin sich durch einen Mißbrauch seines Rechtes gekränkt fühle und Abhilfe nicht erreichen könne, stehe ihr frei, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben und, wenn sie wolle, nach § 1568 BGB. auf Scheidung zu klagen. Eingriffe des Richters in das Entscheidungsrecht des Ehemanns könnten nur zu unmöglichen Zuständen führen, seien also völlig zwecklos und höchstens geeignet, die Gegensätze unter den Ehegatten zu verschärfen.“

Diesen Ausführungen konnte nicht beigetreten werden: sie stehen nicht im Einklang mit der vom Gesetze getroffenen Regelung.

Nach § 1353 Abs. 1 BGB. sind die Ehegatten einander nicht etwa bloß zu häuslicher Gemeinschaft, sondern zu „ehelicher Lebensgemeinschaft“ verpflichtet. Diese Verpflichtung umfaßt alle, auch die

nicht im Gesetzbuche besonders hervorgehobenen Pflichten, die sich nach dem Wesen der Ehe aus den persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander ergeben, so die Verpflichtung zur häuslichen Gemeinschaft, aber auch zu wechselseitiger Treue und Beistandleistung, zur Gestattung des Geschlechtsverkehrs, zur Gestattung der Leitung des Hauswesens durch die Frau (§ 1356). Die Verletzung jeder dieser Pflichten, nicht nur der Pflicht zum Zusammenleben, rechtfertigt das Verlangen des verletzten Ehegatten nach Herstellung der vollen ehelichen Lebensgemeinschaft und begründet damit sein Recht, von dem anderen Ehegatten die Erfüllung der gerade verletzten Pflicht zu verlangen. Die Vorschrift des § 1353 Abs. 1 und 2 hat daher Anwendung zu finden nicht bloß dann, wenn ein Ehegatte die häusliche Gemeinschaft aufgibt, sondern in allen Fällen, wo irgendeine der aus dem persönlichen Verhältnis der Ehegatten entspringenden Pflichten verletzt und vom anderen Ehegatten deren Erfüllung verlangt wird. Das Gesetz gibt ihm das Recht, auf Erfüllung der Pflichten der §§ 1353 ff. BGB. zu klagen — eine Klage, die, soweit die persönlichen Verpflichtungen der Ehegatten in der bezeichneten Richtung in Frage kommen, den Namen „Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens“ führt (vgl. §§ 606 ff. P.D., Mot. zum Entw. des BGB. Bd. 4 S. 104, 108, 109; Prot. 2. Lesung Bd. 5 S. 99; RGZ. Bd. 51 S. 182, 185, Bd. 59 S. 256, Bd. 95 S. 330; Warnery 1912 Nr. 262, 1915 Nr. 287 auf S. 449 vorl. Abs.; Jur. Wochenschr. 1910 S. 817 Nr. 33). — Anerkannt ist weiter, daß in Fällen dieser Rechtsverfolgung der Klageantrag und der Urteilsanspruch zu spezialisieren haben, welche der Pflichten der §§ 1353 ff. BGB. der Beklagte erfüllen soll. Daß in der Entscheidung RGZ. Bd. 51 S. 186 a. E. zugelassen wird, die Spezialisierung in den Gründen zum Ausdruck zu bringen und solchenfalls in der Formel sich auf den Anspruch der Herstellung des ehelichen Lebens schlechthin zu beschränken, steht dem nicht entgegen.

Daß solche Spezialisierung praktisch Schwierigkeiten bereiten kann, ist insbesondere in der 2. Kommission zur Sprache gekommen; nach Prot. Bd. 4 S. 99 (unter VA) hat man aber geglaubt, es dabei bewenden lassen zu sollen.

Die Revision will demgegenüber eine Einschränkung insbesondere aus der Vorschrift des § 1354 BGB. für die Fälle entnehmen, wo es sich um die „das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten“ handelt, deren Kreis die von der vorliegenden Klage erhobenen Einzelbegehren insgesamt zugehören. Sie macht geltend, im Umfange des § 1354 habe der Mann zu bestimmen, und, wo er bestimmt hat, sei für einen richterlichen Ausspruch abändernden Inhalts kein Raum; die Frau könne nur den Gehorsam verweigern, die Gemeinschaft aufheben und letzten Endes auf Scheidung klagen. Die Revision will

mithin im Bereiche des § 1354 eine Herstellungsklage nur dem Manne, nicht auch der Frau gewähren: auf Klage des Mannes könnte danach das Gericht zwar die Weigerung der Frau für gerechtfertigt erklären — nicht aber könnte die Frau im Klageweg erreichen, daß eine Änderung der Entschließung des Mannes und eine demgemäß geänderte Gemeinschaftshaltung durch Urteil geboten wird.

Für diese Betrachtungsweise der Revision gibt indessen das Gesetz keinen Anhalt. Ist die Herstellungsklage als solche für jede Verletzung der aus dem persönlichen Verhältnis der Ehegatten entspringenden Pflichten gegeben, so kann es keinen Unterschied machen, ob jene Verletzung aus Mißbrauch des ehemännlichen Bestimmungsrechts (§ 1354 Abs. 2 BGB.) entsteht oder ohne solche Voraussetzung besteht. Es ist kein innerer Grund ersichtlich, warum die Angelegenheiten des § 1354, dessen Regelung im Abs. 2 doch nur eine Folge des in § 1353 ausgesprochenen Grundsatzes ist, anders als alle übrigen in das Gebiet der ehelichen Lebensgemeinschaft gehörigen Pflichten behandelt werden sollten.

Von den mit der vorliegenden Klage erhobenen Einzelbegehren gehören das Verlangen, eine Hilfskraft zur Besorgung gewisser Arbeiten im Hauswesen bestellt zu erhalten, und das, die für die Besorgung des Hauswesens nötigen Waren und Gegenstände nicht mehr abzuschließen, in das Bereich des § 1356 BGB. und betreffen das erstere die Pflicht, das zweite das Recht zur Leitung des Hauswesens und zur Arbeit darin. Insoweit besteht daran, daß die Herstellungsklage gegeben ist, nach dem Ausgeführten kein Zweifel.

Dagegen gehört das Verlangen des Tazchengelbs, wie auch das Verurteilungsgericht nicht verkennt, in das Bereich der Unterhaltsgewährung (§ 1360 BGB.); zweifelhaft kann erscheinen, ob auch hierfür die Herstellungsklage gegeben ist, ob insoweit nicht mit einer gewöhnlichen Klage vorzugehen ist. Die praktische Bedeutung der Frage liegt darin, daß für die Herstellungsklage, weil sie Ehesache im Sinne der §§ 606 flg. BPD. ist, nicht aber für die regelmäßige Unterhaltsklage die besonderen Verfahrensvorschriften der §§ 606, 607, 612 — 615, 617 — 619, 622, 626, 628 sowie die Vorschrift des § 888 Abs. 2 gelten, nach welcher letzteren insbesondere für den einer Herstellungsklage willfahrenden Urteilsauspruch keine Vollstreckbarkeit gegeben ist.

Darüber, ob mit der Herstellungsklage auch ein Unterhaltsanspruch im Sinne des § 1360 BGB. verfolgt werden kann, besteht Meinungsverschiedenheit. Die Frage wird teilweise schlechthin verneint¹, teilweise wird die Klage als während der Dauer der Gemeinschaft einziger Behelf

¹ Pland², Vorbem. 5 vor § 1353, Endemann² § 171. 1, Stein¹² BPD. vor § 606 III 5, 6 u. a.; Rechtspr. LZ. 1*, 261. D. E.

schlechthin zugesprochen.¹ Teilweise wird neben der Feststellungsklage die regelmäßige Unterhaltsklage gewährt, je nachdem der Anspruch auf Verletzung der persönlichen Gemeinschaftspflichten gestützt wird oder nicht², wogegen wieder andere darauf abstellen, ob der Anspruch auf Geld oder auf die Ausgestaltung der Naturalunterhaltsgewährung gerichtet ist.³

Daß in vorliegendem Falle der Anspruch auf das Taschengeld lediglich mit der Herstellungsklage verfolgt wird, kann nicht bezweifelt werden; daß das Berufungsgericht den Anspruch mit einem Herstellungsurteile nach § 1353, 1360 BGB. zusprechen will, sagt es ausdrücklich. Dies kann nach der Sachlage auch rechtlich nicht beanstandet werden. Nach den vom Berufungsgerichte festgestellten eigenen Einräumungen des Beklagten gewährt er der Klägerin zur Bestreitung ihrer kleineren Bedürfnisse nur dasselbe Taschengeld, wie seinen erstehelichen Töchtern, 1,50 M. wöchentlich. Die Klägerin beschwert sich — nach Ansicht des Berufungsgerichts mit Recht — darüber; es könne ihr nicht zugemutet werden, sich, wenn sie Geld für ihre persönlichen Bedürfnisse brauche, jedesmal erst an den Beklagten zu wenden und ihn unter Darlegung des Zweckes, zu dem sie das Geld verwenden wolle, und der Notwendigkeit der Ausgabe darum anzufragen. Das Berufungsgericht hält diese Beschwerde für begründet und den Betrag von 25 M. monatlich für angemessen. Die Ehegatten leben tatsächlich in häuslicher Gemeinschaft: es handelt sich um eine nähere Ausgestaltung dieses Gemeinschaftslebens. Nach der Klagebegründung wie nach der Beurteilung steht nicht die Frage im Vordergrund, ob der Beklagte ausreichend für jene „kleineren Bedürfnisse“ der Klägerin sorgt, wofür das Taschengeld Verwendung finden soll, sondern wie er das tut: der Frau soll die unwürdige Lage erspart werden, wegen jeder kleineren persönlichen Ausgabe den Mann anzufragen zu müssen, um ihm Grund und Betrag der Ausgabe darzulegen und seine Einwilligung einzuholen. Das ist recht eigentlich eine Frage des persönlichen Zusammenlebens und der von Ehegatten wechselseitig geschuldeten Rücksicht und Achtung. So begründet liegt in der Tat ein Fall der Herstellungsklage vor, wogegen nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann, daß das hier in Rede stehende Einzelbegehren auf einen Geldbetrag gerichtet ist. Ob unter anderen

¹ Gauß, Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens (Lütkinger Diss. 1910) S. 58 IV.

² Staudinger^{70b} § 1360 Erl. 8; Joerges, Die eheliche Lebensgemeinschaft (1912) S. 37, 49.

³ Bieruszkowski, Handbuch des Eherechts I 128, Enneccerus, II 2 § 32 Anm. 7 S. 109. Ohne Meinungsverschiedenheit wird eine regelmäßige Unterhaltsklage angenommen in den Fällen der §§ 1361 u. 1575 BGB. (bei Getrenntleben u. nach Ehescheidung). D. C.

als den hier gegebenen Voraussetzungen für eine dem Unterhalte dienende Gelbleistung während bestehender ehelicher Gemeinschaft nicht die regelmäßige Unterhaltsklage der gegebene Rechtsbehelf ist, braucht hier nicht entschieden zu werden.

Nach der zuletzt hervorgehobenen Klagebegründung zu diesem Einzelbegehren erschien es übrigens nicht zutreffend, daß verlangte Taschengeld für die Zeit schon vom 1. April 1918 an zuzusprechen. Allerdings greift auch für die Fälle des § 1360 BGB. nach Abs. 3 das die Vorschrift des § 1613 ein, wonach der Unterhaltsberechtigte auch für die Vergangenheit Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung, und zwar von der Zeit an fordern kann, wo der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Der nach dem Sachvorbbringen der Vorinstanzen allein in Betracht kommende letztere Zeitpunkt liegt nach dem 1. April 1918. Wie ausgeführt, richtet sich aber der dem Klageansprüche zu diesem Teile zugrunde liegende Vorwurf im Sinne des § 1353 BGB. überhaupt seinem wesentlichen Gehalte nach gegen das von der Klägerin als kränkend empfundene persönliche Verhalten des Beklagten, bezüglich dessen eine Nachholung oder Wiederherstellung für die Vergangenheit ebensowenig in Betracht kommen kann, wie bezüglich der bisher versagten Bestellung einer Hilfskraft oder des bisher geübten Abschließens von Waren und Gegenständen für das Hauswesen. Diesem Sinne des Klagebegehrens entspricht es mithin, die dem Beklagten auferlegten Leistungen insgesamt erst für die Zeit von der rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits an zu fordern. Diese Einschränkung ist mit der in die Urteilsformel aufgenommenen Maßgabe ausgedrückt worden.“ . . .